



Verkehrsordnung Stein am Rhein Amtliche Publikation



Stadtrat Stein am Rhein

Verkehrsordnung

Der Stadtrat Stein am Rhein hat in Anwendung von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG), Art. 107 der Verordnung über die Strassensignalisation (SSV), Art. 4 a und 13, sowie 18 des kantonalen Strassengesetzes, sowie §§ 5b und 5f der kantonalen Strassenverkehrsverordnung folgende Verkehrsordnung beschlossen (SRB 5/19):

Parkplatzbewirtschaftung

Neue Signalisation für das gesamte Areal des Schulhauses Schanz, Chlini Schanz 4 auf GB- Nr. 371:

Parkverbot, ganzes Areal, ausgenommen:

- Montag bis Donnerstag, jeweils von 19:00 - 24:00 Uhr und
- Freitag von 19:00 bis Montag, 06:00 Uhr mit Verweis auf die Gebührenpflicht.

Die Stadtpolizei kann das Parkieren bei Bedarf (z. Bsp. Ferienzeiten) auch für alle Tage erlauben oder den Platz für spezielle Anlässe sperren.

Die Gebührenpflicht wird an dem Ticketautomaten angegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Anordnung kann gemäss Art. 14 des kantonalen Strassengesetzes innert 20 Tagen nach dieser Veröffentlichung beim Stadtrat Stein am Rhein schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Stein am Rhein, 12. März 2019

Der Stadtrat

Geht an	Amtsblatt	15.03.2019
	Steiner Anzeiger	12.03.2019
	Anschlag	12.03.2019
	Homepage	12.03.2019